

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 12. Oktober 2017
und zum Bildungsplan vom 12. Oktober 2017

für

**Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent
mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)**

**Assistante en maintenance d'automobiles
Assistant en maintenance d'automobiles
avec attestation fédérale de formation
professionnelle (AFP)**

**Assistente di manutenzione per automobili
con certificato federale di formazione pratica (CFP)**

46318 Berufsnummer

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)
zur Stellungnahme unterbreitet am **15. Mai 2019**

erlassen durch Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS); am **09.07.2019**

aufzufinden unter www.agvs-upsa.ch

Version vom 28.6.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	8
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang: Verzeichnis der Dokumente	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 12. Oktober 2017. Die Bestimmungen über das Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16 bis 22) kommen ab dem 1. Januar 2020 zur Anwendung
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent mit eidgenössischem Berufsattest vom 12. Oktober 2017.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Bestehensnormen (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter www.qv.berufsbildung.ch abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Ebene	Gesamtnote Gerundet auf 1/10 Note (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0)															
Bereiche Gerundet auf 1/10 Noten	Qualifikationsbereiche								Erfahrungsnote							
	Praktische Arbeiten (PA) (Bestehensnorm: Note ≥ 4,0) Prüfungszeit 5 h 50 min 40 %				Berufskennnisse (BK) Prüfungszeit 2 h: 90 min schriftlich, 30 min mündlich 20 %				Allgemeinbildung 20 %							
Positionen Gerundet auf ganze oder halbe Noten	Postenarbeiten zu den Handlungs-kompetenzen 7 Posten zu 50 Minuten und 20 Punkten			Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 50 P. 33 1/3 %	Position 2 (HKB2) Austauschen von Ver-schleissteilen 60 P. 33 1/3 %	Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 30 P. 33 1/3 %	Dossiers zu den Hand-lungskompetenzen			Position 1 (HKB1) Prüfen und Warten von Fahrzeugen 35' 25 %	Position 2 (HKB2) Austauschen von Ver-schleissteilen 35' 25 %	Position 3 (HKB3) Unterstützen von betrieblichen Abläufen 20' 25 %	Position 4 Handlungskompetenzbe-reiche 1-3 vernetzen 30' 25 %	Gem. SBF1 Verordnung „Allgemeinbildung“ v. 27. April 2006. Bestehend aus: Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Gerundet auf 1/10 Noten	Note für den Unterricht in den Berufs-kennnis-sen (50 %)	Note für die überbetrieb-lichen Kurse (50 %)
Unter-positionen	Posten 1 (1.3)	20			Dossier 1 (1.1; 1.3; 2.3; 2.4) 45' ± ca. 36 P			27'	8'	10'	Fachgespräch: Zwei voneinander unabhängige Arbeitssi-tuationen total 30'/ 30 P mit gleicher Gewichtung.	Mittel wert aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten. Gerundet auf ganze oder halbe Noten	Mittelwert aus der Summe der zwei benoteten Kompetenz-nachweise. Gerundet auf ganze oder halbe Noten.			
	Posten 2 (2.1)		20													
	Posten 3 (2.2)		20													
	Posten 4 (2.4)		20													
	Posten 5 (1.1 + 3.x)	10		10	Dossier 2 (1.2; 1.4; 2.1; 2.2) 45' ± ca. 36 P			8'	27'	10'						
	Posten 6 (1.4 + 3.x)	10		10												
	Posten 7 (1.2 + 3.x)	10		10												
Keine Noten sondern Punktebe-wertung	<ul style="list-style-type: none"> Die Postenarbeiten prüfen eine Auswahl aus den aufgeführten Handlungskompetenzen (Ziffern in Klammern) Bei mehreren Handlungskompetenzen pro Posten muss je-weils mindestens eine Handlungskompetenz pro HK-Bereich bewertet werden (z.B. Posten 5: 1.1 und 3.x) 3.x bedeutet freie Auswahl aus den entsprechenden Leistungs-zielen der Handlungskompetenzen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 Pro Postenarbeit 2 Punkte für MSSK-Bewertung 				<ul style="list-style-type: none"> Die Dossiers prüfen eine Auswahl aus den aufgeführten Hand-lungskompetenzen (Ziffern in Klammern) Bei allen Dossiers werden je nach Arbeitssituation die entsprechen-ten Handlungskompetenzen aus folgender Auswahl zugeordnet: 3.1; 3.2; 3.4; 3.5 											

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 5 Stunden 50 Minuten und findet in der Regel in den überbetrieblichen Kurszentren statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	33 $\frac{1}{3}$ %
2	Austauschen von Verschleissteilen	33 $\frac{1}{3}$ %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	33 $\frac{1}{3}$ %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt mit Punkten. Das Punktetotal wird in eine Note pro Position umgerechnet (ganze oder halbe Note) ².

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 1: HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und warten: Gewichtung 40 %
- Posten 5: HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten: Gewichtung 20 %
- Posten 6: HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und warten: Gewichtung 20 %
- Posten 7: HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten: Gewichtung 20 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 2: HK 2.1 Räder und Reifen wechseln: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %
- Posten 3: HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschen: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %
- Posten 4: HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschen: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen

- Posten 5: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %
- Posten 6: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %
- Posten 7: Auswahl aus den HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln, HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen, HK 3.3 Abschlusskontrolle durchführen, HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen, HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgen: Gewichtung 33 $\frac{1}{3}$ %

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen: Die Bewertung erfolgt bei den einzelnen Postenarbeiten. Kriterien und Indikatoren dazu sind im Dokument „Kriterien von MSS-Kompetenzen“ aufgeführt. Siehe Verzeichnis der Dokumente im Anhang 1 des Bildungsplans.

Verwendung von Hilfsmitteln: Die Verwendung von Hilfsmittel ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet am Ende der Ausbildung statt und dauert 2 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen	35 Min.		25 %
2	Austauschen von Verschleissteilen	35 Min.		25 %
3	Unterstützen von betrieblichen Abläufen	20 Min.		25 %
4	Handlungskompetenzbereiche 1 – 3 vernetzen (Fachgespräch)		30 Min.	25 %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Die ersten drei Positionen werden mit Dossiers geprüft. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf Beschreibungen von typischen Arbeitssituationen von Automobil-Assistentinnen und Automobil-Assistenten EBA. Sie sind auf zwei Dossiers (Unterpositionen) verteilt. Jedes Dossier berücksichtigt die Handlungskompetenzen und Leistungsziele der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 3 aus dem Bildungsplan für den Lernort Berufsfachschule. Die Angaben im „Ausbildungsprogramm für die Berufsfachschule“ in der Spalte „Hinweise“ dienen zum Präzisieren der Leistungsziele und werden bei der Fragestellung berücksichtigt.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 1 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.1 Fahrzeuge von aussen prüfen und warten
 - HK 1.3 Komponenten im Motorraum prüfen und wartenGewichtung: $77 \frac{1}{7}$ %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 1.2 Fahrzeuge von innen prüfen und warten
 - HK 1.4 Komponenten an der Fahrzeugunterseite prüfen und wartenGewichtung: $22 \frac{6}{7}$ %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 2.3 Komponenten der Abgasanlage austauschen
 - HK 2.4 Komponenten der elektrischen Anlage austauschenGewichtung: $22 \frac{6}{7}$ %
- Dossier 2 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 2.1 Räder und Reifen wechseln
 - HK 2.2 Komponenten der Bremsanlage austauschenGewichtung: $77 \frac{1}{7}$ %

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Dossier 1 ist eine Auswahl aus folgenden Handlungskompetenzen:
 - HK 3.1 Werkstattauftrag abwickeln
 - HK 3.2 Ersatzteilnummern bestimmen
 - HK 3.4 Unterhaltsarbeiten an Betriebseinrichtungen und Werkzeugen durchführen
 - HK 3.5 Vorschriften über die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und den Umweltschutz befolgenDie Auswahl der HK orientiert sich an der entsprechenden Arbeitssituation.
Gewichtung: 50%
- Dossier 2 umfasst die gleiche Auswahl an HK wie das Dossier 1.
Gewichtung: 50%

Position 4 erfolgt mittels einem Fachgespräch und folgenden Einzelheiten:

Das Fachgespräch umfasst zwei typische Arbeitssituationen aus der Praxis von Automobil-Assistentinnen und –Assistenten EBA mit gleicher Gewichtung. Ausgangs- und Bezugspunkt bildet die jeweilige Arbeitssituation. Den Rahmen bilden die Angaben der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 3 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan. Das Fachgespräch umfasst mehrheitlich Fragen im Kontext der Leistungsziele des Lernorts Berufsfachschule; zum Unterstützen des Praxisbezugs können jedoch auch Fragen zu Leistungszielen der anderen Lernorte in das Fachgespräch eingebunden werden. Die Bewertungskriterien des Fachgesprächs sind im Prüfungsprotokoll definiert.

Verwendung von Hilfsmitteln im Qualifikationsbereich Berufskennnisse: Die Verwendung von Hilfsmitteln ist in verschiedenen Dokumenten geregelt. Ein Verzeichnis der Dokumente ist im Anhang dieser Ausführungsbestimmung aufgeführt. Beim Fachgespräch dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensnormen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Assistentin und Automobil-Assistent treten am 9. Juli 2019 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 9. Juli 2019

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Der Präsident der BBK

Geschäftsleitung

.....
Charles Albert Hediger

.....
Olivier Maeder

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15. Mai 2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Automobil-Assistentin und Automobil-Assistent Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Dokumente

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungsrater und Leistungsdokumentation in den überbetrieblichen Kursen	www.agvs-upsa.ch
Leitfaden für die Erstellung und Bewertung der Postenarbeiten (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Postenarbeit (VPA)	www.agvs-upsa.ch
Prüfungsprotokoll Fachgespräch	www.agvs-upsa.ch
Liste der Hilfsmittel, Werkzeuge und Arbeitshilfen für Prüfungsabsolventen und Experten	www.agvs-upsa.ch
Regeln für die Prüfungsabsolventen zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Empfehlungen für Experten zur Überwachung der Regeln zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel	www.agvs-upsa.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none"> - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse 	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Automobil-Assistentin / Automobil-Assistent	Vorlage SDBB CSFO www.qv.berufsbildung.ch